

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 3. Mai 2017

In dem Organstreitverfahren

des Herrn Abgeordneten

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 GR 27/17

Stichworte:

1. Entscheidung nach § 17 Abs. 2 VerfGHG über einen offensichtlich unbegründeten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Rahmen eines Organstreitverfahrens durch die Kammer.
2. Zur Anwendung der hohen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Parlamentsgesetze.